

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 363/07 B

L 5 R 360/06 (Hessisches LSG)
S 9 RJ 1519/04 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 11. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 11.5.2007; nach seinem Vorbringen hat dieses einen Anspruch auf Gewährung von beruflfördernden Leistungen zur Rehabilitation bzw zur Teilhabe am Arbeitsleben mit der Begründung abgelehnt, dass die in Betracht kommenden Voraussetzungen der Rechtsgrundlage nicht vorlägen, weil der Kläger nicht geeignet sei, die Tätigkeit als Arbeitsvermittler auszuüben.
- 2 Der Kläger beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Grundrechtsverletzungen, auf Verfahrensmängel, einen Verstoß gegen die Denkgesetze, Divergenz, sowie den Verstoß gegen die Grundsätze über ein faires Verfahren, das Verbot von Überraschungsurteilen und die Menschenrechte.

II

- 3 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Ihre Begründung vom 30.8.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan bzw bezeichnet ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Der Kläger verkennt in seiner Argumentation zunächst, dass die in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (aaO Nr 1), der Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (aaO Nr 2) sowie eines Verfahrensmangels (aaO Nr 3) abschließend sind, sodass die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe "II. Grundrechtsverletzungen", "IV. Verstoß gegen die Denkgesetze" und "VII. Verstoß gegen Menschenrechte" im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein irrelevant sind. Soweit der diesbezügliche Vortrag inhaltlich als die Bezeichnung eines Verfahrensmangels gewertet werden könnte (wie zB auch der Punkt "VI. Faires Verfahren und Verbot von Überraschungsurteilen"), führt jedoch auch diese Einordnung nicht zur Erfüllung der Darlegungsvoraussetzungen.
- 5 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit



oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen.

6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

7 Sie wirft als Rechtsfrage angeblich grundsätzlicher Bedeutung die Frage auf:

"Ist ein Arztbericht/Klinikbericht als für einen folgenden langen Zeitraum immer als und alleinige Entscheidungsgrundlage für einen Antrag auf einen Zuschuss als immer richtig hinzunehmen, ohne dass für die Betroffenen Möglichkeiten bestehen, die ärztlichen Schlüsse zu widerlegen insbesondere durch weitere Arztberichte, Atteste, Zeugenbestätigungen oder neue weitere Begutachtungen?"

8 Mit dieser Frage hat der Kläger bereits keine Rechtsfrage im oben angeführten Sinne gestellt, vielmehr eine Frage aufgeworfen, die lediglich im Rahmen der Beweiswürdigung im Einzelfall relevant sein kann. Entsprechende Fehler des Berufungsgerichts spielen jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein keine Rolle, weil eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden kann. Dieser Grundsatz kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass Fragen der Beweiswürdigung, die erkennbar auf die konkrete Fallgestaltung im Verfahren des Klägers abstellen, als Fragen angeblich grundsätzlicher Bedeutung gestellt werden.

9 Auch mit der vom Kläger gestellten Frage:

"Kann die Beklagte in den Fällen, wo sie nach §§ 39 (1) SGB I, 54 (2) Satz 2 SGG ein gewisses Ermessen hat, ihre Leistungspflicht unter lapidarem Hinweis auf einen ärztlichen Entlassungsbericht ausschließen, ohne sich mit Gegenbeweisen auseinanderzusetzen, ohne diese zur Kenntnis zu nehmen, ohne Gegenbegutachtungen zuzulassen?"

ist keine Frage grundsätzlicher Bedeutung im obigen Sinne gestellt. Denn sie betrifft lediglich die Sachaufklärungspflicht des beklagten Rentenversicherungsträgers, die für das Verfahren des Klägers, wie es die Beschwerdebegründung schildert, schon deshalb nicht relevant sein konnte, weil den Gerichten gemäß § 103 SGG eine eigene Sachaufklärungspflicht obliegt (*vg/ BSG vom 21.9.2000, BSGE 87, 132, 138 f = SozR 3-4100 § 128 Nr 10*).

10 Schließlich kommt der Frage:

"Kann eine Ablehnung eines Überbrückungsgeldes im nachhinein damit begründet werden, dass - angeblich - kein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Bezug von Arbeitslosengeld mit der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit vorliegen soll?"



keine grundsätzliche Bedeutung im oben genannten Sinne zu. Der Kläger behauptet insoweit zur Klärungsbedürftigkeit, dass sich ihre Beantwortung weder aus dem Gesetz ergebe noch bisher eine höchstrichterliche Entscheidung zu § 57 Abs 2 Nr 1 und 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vorliege. Der nachfolgende Vortrag beschäftigt sich dann jedoch in keiner Weise mit der soeben gestellten Frage, sondern lediglich damit, ob "im Nachhinein" die Tragfähigkeit eines Konzeptes bzw die Existenzfähigkeit eines Vorhabens verneint werden könne.

- 11 2. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (vgl. *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 ff, Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 160 RdNr 13 ff*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hatte, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der angezogenen höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67; Kummer, aaO, RdNr 168*).

- 12 Der Kläger leitet eine Divergenz des LSG-Urteils zum Urteil des BSG vom 11.12.1993 (Az 7 RAr 92/93) daraus her, dass das BSG entschieden hat, auch beim Vorliegen ermessenslenkender Richtlinien seien darin nicht erfasste besondere Umstände des Einzelfalls zu prüfen und in die Entscheidung erkennbar einzubeziehen. Hingegen behauptete das LSG, das Ermessen einer Behörde unterliege nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung; die Richtlinien des Rentenversicherungsträgers bänden die Verwaltung, nur danach sei das Gesetz auszulegen. Weiterhin behauptet der Kläger, dass die vorinstanzlichen Urteile auf diesen Abweichungen von der Entscheidung des BSG beruhten. Dem widerspricht jedoch seine eigene Schilderung der Urteilsbegründung des LSG. Dieses hat nach dem Vortrag auf Blatt 2 der Beschwerdebegründung ausgeführt, dass die in Betracht kommenden Voraussetzungen der einschlägigen Rechtsgrundlage nicht vorlägen. Wenn dem aber so ist, so kann es auf



irgendwelche Ermessenserwägungen von vornherein nicht entscheidungserheblich angekommen sein.

- 13 Weiter meint der Kläger, das Berufungsurteil weiche vom Urteil des BSG vom 17.10.1990 (Az 11 RAr 109/88) ab, in dem das BSG den Rechtssatz aufgestellt habe, dass ein Arbeitsloser, der nicht unmittelbar bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen habe, sondern dessen Anspruch zum Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit geruht habe, trotz Sperrzeit nach § 55a Arbeitsförderungsgesetz Ansprüche auf Übergangsgeld habe. Dem widerspreche das LSG, wenn es behaupte ("im Nachhinein, was allein schon deshalb rechtswidrig ist"), das Unternehmen sei nicht zeitnah zur Arbeitslosigkeit gegründet worden; hierzu solle ein angeblicher HR (gemeint wohl: Handelsregister)-Auszug herhalten.
- 14 Hiermit aber ist schon deshalb eine Divergenz nicht aufgezeigt, weil der Kläger in keinerlei Hinsicht dartut, dass es auch in seinem Fall um den unmittelbaren Anschluss der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit an einen Zeitraum ging, in dem ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wegen einer Sperrzeit geruht hat. Nur hierauf aber bezieht sich der vom Kläger dem BSG-Urteil entnommene Rechtssatz.
- 15 3. Ausdrücklich als Verfahrensmangel macht der Kläger geltend, das LSG habe gegen die ihm nach § 103 "GG" und §§ 109, 103 SGG obliegende Amtsermittlungs- und Sachaufklärungspflicht verstoßen. Er übersieht bei seinen entsprechenden Ausführungen (unter III. A. der Beschwerdebegründung), dass nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3, letzter Teilsatz SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsprinzip) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. In diesem Zusammenhang aber trägt er in keinerlei Hinsicht einen von ihm gestellten Beweisantrag vor.
- 16 Entsprechendes gilt für seinen Vortrag unter III. B., wo der Kläger vorträgt, die von ihm "eingereichten Bestätigungen, Atteste, Zeugenbenennungen und Beweisanträge" seien allesamt nicht berücksichtigt worden. Hiermit hat der Kläger in keinerlei Hinsicht einen Beweisantrag iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügend bezeichnet, sodass der Senat prüfen konnte, ob das LSG diesem "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teilsatz SGG).
- 17 Ebenso ist aus dem Vortrag des Klägers, er habe in verschiedenen Schriftsätzen beantragt, "ein Sachverständigengutachten einzuholen", in keinerlei Hinsicht erkennbar, ob insoweit ein ordnungsgemäßer Beweisantrag vorlag, der zumindest (§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 Zivilprozessordnung <ZPO>) die zu begutachtenden Punkte hätte bezeichnen müssen. Wenn



sich der Kläger in diesem Zusammenhang auch darauf bezieht, das LSG habe den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 109 SGG ohne einen hinreichenden Grund abgelehnt, so übersieht er, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden kann.

18 Auch soweit man weiteren Vortrag des Klägers dahingehend würdigt, dass er inhaltlich einen Verfahrensmangel rügen will, erfüllt er von vornherein die insoweit geltenden Bezeichnungsvoraussetzungen nicht. Dies gilt insbesondere für den Vortrag unter II. der Beschwerdebeurteilung, mit dem als Verletzung des Art 103 Grundgesetz (GG) gerügt wird, dass das LSG verschiedenen schriftsätzlich vorgetragenen Beweisanträgen nicht gefolgt sei. Insoweit sind zwar - anders als unter III. der Beschwerdebeurteilung - angebliche Beweisanträge des Klägers sowohl hinsichtlich der Fundstellen als auch der Beweisthemen näher bezeichnet. Gleichwohl fehlt auch hier jeglicher Hinweis darauf, welche "zu begutachtenden Punkte" angeführt wurden bzw über welche Tatsachen die Vernehmung der angeblich benannten Zeugen stattfinden sollte (*vgl insoweit § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 373 ZPO*). Überdies ist Voraussetzung dessen, dass das LSG einem Beweisantrag "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist (*§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teilsatz SGG*), dass ein solcher Beweisantrag auch noch im Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses, also in aller Regel beim abschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung, aufrechterhalten wurde (*s insoweit zusammenfassend BSG vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13*). Dies lässt sich dem Vortrag des Klägers jedoch nicht entnehmen.

19 Mit seinem Vorbringen unter II. 1 der Beschwerdebeurteilung, mit der der Kläger einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach Art 103 GG (*vgl § 62 SGG*) rügt, hat er schließlich ebenso wenig als des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Verfahrensmangel hinreichend bezeichnet. Insoweit trägt er vor, das LSG habe Bestätigungen und Zeugnisse der Jahre 2000 bis 2003 "vollständig ignoriert". Damit ist jedoch nicht dargetan, dass das LSG entgegen seiner Verpflichtung aus § 62 SGG das Vorbringen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Denn es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte dieser Pflicht nachgekommen sind. Es besteht auch keine Verpflichtung, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist deshalb nur anzunehmen, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht seine Verpflichtung nicht erfüllt hat (*vgl BSG vom 27.9.1994, BSGE 75, 92, 94 = SozR 3-4100 § 141b Nr 10 mwN*). Anders als der Kläger zu meinen scheint, kann dies aber nicht allein dem Umstand entnommen werden, dass das LSG den vorgelegten Bescheinigungen im Ergebnis nicht gefolgt ist.



20 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)